

8. Der Austausch der Kriegsgefangenen soll möglichst in kürzester Frist nach der Einstellung der Kampfhandlungen nach besonderer Vereinbarung stattfinden.

V. Molotov
A. Ždanov
A. Vasilevskij

Risto Ryti
J. Paasikivi
R. Walden
Väinö Voionmaa.

Die Eingliederung Bessarabiens und der Nordbukowina in die Sowjet-Union¹⁾.

I.

Art. IV des Friedensvertrages von Bukarest zwischen Rußland und der Türkei vom 28. Mai 1812²⁾ setzte fest, daß der Pruth von seinem Eintritt in die Moldau bis zu seiner Mündung in die Donau und von da

¹⁾ Bibliographie. Zur Einführung siehe Dr. C. Uhlig, Die bessarabische Frage. Eine geopolitische Betrachtung, Breslau 1926; Georg Runge, Die bessarabische Frage: Osteuropa, XI (1935/36), S. 174ff. — Vom rumänischen Standpunkt aus behandeln die bessarabische Frage: Alexandre Boldur; La Bessarabie et les relations russo-roumaines (La question bessarabienne et le droit international), Paris 1927; Antony Babel, La Bessarabie. Etude historique, ethnographique et économique, Paris 1926; Andrei Popovici, The Political Status of Bessarabia. With an Introduction by James Brown Scott, Washington 1931; Charles Upson Clark, Bessarabia. Russia and Roumania on the Black Sea, New York 1927; N. Jorga, La vérité sur le passé et le présent de la Bessarabie, Bucarest-Paris 1922; Jon G. Pelivan, The Union of Bessarabia with her Mother-Country Roumania, Bucarest, s. a.; Georges Tataresco, Bessarabie et Moscou, Bucarest 1926; — La question de Bessarabie. La doctrine roumaine: Le monde slave, 1925, juillet-septembre, S. 161ff.; Josef Hans Lazar, UdSSR., Rumänien und die bessarabische Frage: Osteuropa, IX (1933/34), S. 12ff.; Victor Cornea, Bessarabia — and Russo-Rumanian Relations: The Contemporary Review, April 1940, S. 452ff. — Vom sowjet-russischen Standpunkt: V. Dembo, Bessarabskij vopros (Die bessarabische Frage), Moskau 1924; V. Dembo, Bessarabskij vopros (Die bessarabische Frage): Bol'shaja Sovetskaja Enciklopedija (Die große Sowjet-Enzyklopädie), Bd. 6, Sp. 26ff.; L. N. Aleksandri, Bessarabija i bessarabskij vopros (Bessarabien und die bessarabische Frage), Moskau, s. a.; J. Okhotnikov et N. Batchinsky, La Bessarabie et la Paix Européenne. Avec une préface d'Ernest Lafont, Paris et Prague 1927; Das Bessarabische Problem. Memorandum angenommen am 22. Juni 1927 auf der ersten Tagung der Gesellschaften der Bessarabier in Frankreich, Deutschland, Belgien, Österreich und der Tschechoslowakei, Berlin 1927. — Vom Standpunkt der nationalen russischen Emigration: André Mandelstam, La question de Bessarabie. La thèse nationale russe: Le monde slave, 1925, juillet-septembre, S. 171ff. — Vom ukrainischen Standpunkt: J. Toporul, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Bessarabiens und der Bukowina, Wien 1925; J. Toporul, La situation de la Bessarabie et de la Bukovine comme elle se présente au point de vue du droit public et international, Léopol 1926.

²⁾ Martens, I N. R. G., Bd. III, S. 397ff.

ab das linke Donauufer bis Kilia und die Donaumündung die Grenze zwischen beiden Mächten bilden sollte. Durch diese Bestimmung ist das zwischen Dnjestr und Pruth liegende Bessarabien¹⁾ zum erstenmal an Rußland gefallen. Eine Änderung der durch den Bukarester Frieden geschaffenen Lage hat der Pariser Friedensvertrag vom 30. März 1856²⁾ gebracht. Durch Art. XX dieses Vertrages mußte Rußland einen Teil des südwestlichen Bessarabiens abtreten, der an das unter türkischer Suzeränität stehende Fürstentum Moldau angegliedert wurde. Die in diesem Artikel vorgesehene Grenzföhrung wurde durch das Protokoll der Pariser Konferenz vom 6. Januar 1857³⁾ noch etwas zu Ungunsten Rußlands verschoben. Nach dem russisch-türkischen Krieg von 1877/78 hat Rußland die 1856 abgetretenen bessarabischen Bezirke zurückgefordert. Ihre Rükkeingliederung in das Russische Reich geschah auf Grund von Art. XLV des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878⁴⁾.

Nach dem Zusammenbruch des Russischen Reiches im Jahre 1917 traten in Bessarabien zuerst Bestrebungen zur politischen Autonomie, dann Tendenzen zur Lostrennung von Rußland in Erscheinung, die nach einer kurzen Episode des Bestehens eines selbständigen moldauischen Staates schließlich zu der Eingliederung Bessarabiens in das Königreich Rumänien führten. Die wichtigsten Etappen dieser Entwicklung sind folgende 5):

Der in Kischinew im Oktober 1917 zusammengetretene politische Kongreß von Bessarabien ernannte einen Landesrat (Sfatul Tzärei) von 120 Mitgliedern, von denen 84 Moldowaner und 36 Angehörige der ganzen übrigen Bevölkerung waren⁶⁾. Dieser Landesrat beschloß am 2./15. Dezember 1917, daß Bessarabien eine Moldauische Demokratische Republik bilden sollte, die als Bestandteil der russischen demokratischen Föde-

1) Über den Namen Bessarabien siehe Uhlig, a. a. O., S. 36.

2) Martens, 1 N. R. G., Bd. XV, S. 770ff.

3) Martens, a. a. O., S. 793ff.

4) Martens, 2 N. R. G., Bd. III, S. 449ff. — Art. XLV lautet: »La Principauté de Roumanie rétrocède à S. M. l'Empereur de Russie la portion du territoire de la Bessarabie détaché de la Russie en suite du Traité de Paris de 1856, limitée à l'Ouest par le thalweg du Pruth, au midi par le thalweg du bras de Kilia et l'embouchure de Stary-Stamboul. Die Retrozession der bessarabischen Bezirke war bereits im Präliminarfrieden von San-Stefano vom 3. März 1878 (Martens, a. a. O., S. 246ff.) vorgesehen (Art. 19).

5) Siehe die kurze Zusammenfassung bei Uhlig, a. a. O. S. 57ff. Für die Darstellung der Ereignisse in sowjetrussischer Beleuchtung siehe Dembo, Bessarabskij vopros (Die bessarabische Frage), S. 55ff.; in rumänischer Beleuchtung siehe Boldur, a. a. O., S. 66ff.; Babel, a. a. O., S. 234ff.; Popovici, a. a. O., S. 121ff.; Stefan St. Graur, Les relations entre la Roumanie et l'U.R.S.S. 1919—1936, Paris 1937, S. 14ff.

6) Nach der russischen Volkszählung von 1897 bildeten die Moldowaner 47,6% der gesamten Bevölkerung Bessarabiens, nach der rumänischen Volkszählung von 1919 64%; siehe Uhlig, a. a. O., S. 49.

ration gedacht war¹⁾. In Rußland herrschte aber damals schon der Bolschewismus; bolschewistische Unruhen brachen im Januar 1918 auch in Bessarabien aus. Die Sitzungen des Landesrats mußten unterbrochen werden, und die leitenden Männer des Rates riefen rumänische Truppen ins Land, die die Ordnung wiederherstellen sollten. Die Sowjetregierung antwortete auf das Einrücken der rumänischen Truppen in Bessarabien mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen, der Ausweisung des rumänischen Gesandten und der Beschlagnahme des im Dezember 1916 in Moskau deponierten rumänischen Goldfonds²⁾. Am 24. Januar/7. Februar 1918 rief der Landesrat die freie und unabhängige Moldauische Volksrepublik aus³⁾. Gegen Anfang März 1918 wurde ganz Bessarabien von den rumänischen Truppen besetzt. Gleichzeitig mit der rumänischen Okkupation liefen unter Vermittlung der Alliierten Verhandlungen zwischen der Sowjetregierung und den Rumänen⁴⁾, die zu einer Vereinbarung über die Evakuierung Bessarabiens durch die rumänischen Truppen führten⁵⁾. Diese Evakuierung fand jedoch nicht statt, und am

1) Babel, a. a. O., S. 255; Popovici, a. a. O., S. 146.

2) Dekret vom 13. Januar 1918: *Sobranie Uzakonenij 1917/18* Art. 233.

3) Die Unabhängigkeitserklärung ist abgedruckt in französischer Übersetzung bei Boldur, a. a. O., S. 379 ff. — Eine mit dem 11./24. Februar 1918 datierte Notifikation der Bildung des neuen Staates, die Bitte um Anerkennung enthaltend, ist abgedruckt in *Papers Relating to the Foreign Relations of the United States, 1918. Russia. Volume II, Washington 1932, S. 715.*

4) Einige diese Verhandlungen betreffende Aktenstücke sind abgedruckt in dem vom ukrainischen Volkskommissariat für Auswärtiges herausgegebenen Rotbuch *Sovetskije Rossija-Ukraina i Rumynija (Sowjetrußland und Sowjetukraine und Rumänien)*, Charkow 1921 (zitiert RB), S. 19 ff. In französischer Übersetzung: *L'Ukraine soviétiste. Recueil des documents officiels d'après les livres rouges ukrainiens*, Berlin 1922, S. 49 ff. — In einem Radiotelegramm der Volkskommissare für Auswärtiges der RSFSR. Čičerin und der Sowjet-Ukraine Rakovsky vom 1. Mai 1919 an den rumänischen Ministerpräsidenten (RB, Nr. 14, S. 30; *L'Ukraine soviétiste*, S. 62) wird eine Note des italienischen Gesandten in Bukarest an die Sowjetregierung vom 21. Februar 1918 zitiert, in welcher der provisorische Charakter der Okkupation Bessarabiens durch rumänische Truppen betont wird: »was Bessarabien betrifft, so stellt die Intervention der rumänischen Truppen eine rein militärische Operation dar, die jeglichen politischen Charakters entbehrt und im Einvernehmen mit den Alliierten ausschließlich zu dem humanitären Zweck unternommen worden ist; die Versorgung der russischen und rumänischen Truppen wie auch der Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln zu sichern.«

5) Über diese Vereinbarung ist folgendes zu sagen: Boldur, a. a. O., S. 381 ff. hat nach den im rumänischen Ministerium für Auswärtiges aufbewahrten amtlichen Abschriften vier Aktenstücke abgedruckt (eine Sowjetnote, ein Sowjetprotokoll und zwei rumänische Antworten), die er als »Accord Averesco-Rakowsky« bezeichnet. Das RB, Nr. 7, S. 21 ff. hat unter der Überschrift »Russisch-rumänischer Vertrag« dieselben Aktenstücke in russischer Übersetzung abgedruckt und ihnen noch ein Schreiben des rumänischen Ministerpräsidenten Averesco an den Oberst der Kanadischen Armee Boyle, der zu den Vermittlern bei den Verhandlungen gehörte, betreffend die Heimschaffung der in Rumänien noch verbliebenen russischen Truppen, beigelegt (siehe auch *L'Ukraine soviétiste*,

27. März/9. April 1918 nahm der Landesrat einen Beschluß an, nach welchem die Demokratische Moldauische Republik (Bessarabien) für immer mit Rumänien vereinigt wurde¹⁾, allerdings unter gewissen Voraussetzungen: der Landesrat sollte zur Durchführung der Agrarreform bestehen bleiben, das Land Provinzialautonomie genießen, der Minderheitenschutz garantiert werden usw. Diese Vorgänge spielten sich in Bessarabien ab unter stillschweigender Genehmigung der Zentralmächte, die nach der rumänischen Niederlage am 5. März 1918 mit Rumänien den Präliminarfrieden und am 7. Mai 1918 in Bukarest den Friedensvertrag schlossen²⁾. Die weitere Festigung des Besitzes Bessarabiens durch Rumänien fand nach dem Zusammenbruch der Zentralmächte statt und wurde schon durch die Entente-freundliche rumänische Regie-

S. 52ff.). Die sowjetrussischen Vertragssammlungen (zuletzt *Sbornik dejstvujučich dogovorov* (Sammlung der geltenden Verträge), I—II, 3. Auflage, Moskau 1935, S. 156 f.) bringen jedoch ein von Averesco am 5. März 1918 in Jassy und von den Sowjetvertretern am 9. März 1918 in Odessa unterzeichnetes Abkommen, das weder bei Boldur noch im RB erwähnt wird, enthalten dagegen nicht die in den beiden soeben genannten Publikationen veröffentlichten Aktenstücke. Über die Zurückziehung der rumänischen Truppen bringen die soeben genannten Quellen folgende Bestimmungen:

a) Der Sowjetvorschlag vom 24. Februar 1918 (Boldur, a. a. O., S. 381f.; RB, Nr. 7 A, S. 21f.): 1° »Le Gouvernement roumain s'engage à faire une déclaration formelle concernant l'évacuation progressive de la Bessarabie par les armées d'occupation roumaine. En premier lieu l'évacuation de Bender et Sebriani. L'armée d'occupation roumaine doit être réduite dans l'espace de deux mois à un détachement de dix mille hommes dont le service consistera à garder les dépôts roumains et les lignes de chemins de fer.«

In der Antwort von Averesco hieß es: »Tous les termes (clausés) de la susdite proposition sont acceptés tels qu'exposés à l'exception de la condition contenue dans la clause I, exigeant l'immédiate évacuation de Bender.«

b) Das Abkommen vom 5./9. März 1918 enthielt folgende Bestimmung: (*Sbornik dejstvujučich dogovorov*, I—II, 3. Aufl., S. 156): »1. Rumänien verpflichtet sich, Bessarabien innerhalb von zwei Monaten zu räumen. Unverzüglich räumt es die strategischen Punkte von Sebriani, der im Inneren der Bucht in der Nähe der Donaumündung liegenden Ortschaft. Alle von den rumänischen Truppen geräumten Ortschaften werden sofort von den Sowjettruppen besetzt. Nach zwei Monaten bleibt in Bessarabien ein rumänischer Trupp von 10000 Mann zum Schutz der rumänischen Lager und Eisenbahnlinien.«

Im sowjetrussischen Schrifttum wird dem Abkommen vom 5./9. März 1918 ausschlaggebende Bedeutung beigemessen (siehe z. B. Dembo, *Bessarabskij vopros* (Die bessarabische Frage), 1924, S. 90ff.), dagegen wird rumänischerseits hervorgehoben, daß das »Abkommen« seitens der rumänischen Regierung nicht ratifiziert und niemals in Kraft getreten sei (siehe Boldur, a. a. O., S. 86).

1) Abgedruckt bei Boldur, a. a. O., S. 385ff. Siehe auch »La Roumanie devant le Congrès de la Paix. Actes d'union des provinces de Bessarabie, Bucovine, Transylvanie, Banat et des régions roumaines de Hongrie avec le Royaume de Roumanie«, Paris 1919 (zitiert *Actes d'union*), S. 3ff.

2) Die Billigung der Besetzung Bessarabiens geht aus dem Art. IV Abs. 5 des Bukarester Friedensvertrages (Strupp, *Die Friedensverträge*, Bd. I, Berlin 1918, S. 469) hervor, in welchem es hieß: »Die in Bessarabien mobil bleibenden Divisionen sind im Falle der Demobilmachung auf denselben verringerten Friedensstand zu bringen, wie die im Abs. 4 erwähnten 8 Divisionen.«

rung durchgeführt. Bereits am 27. November/10. Dezember 1918 nahm der bessarabische Landesrat eine Erklärung über bedingungslose Eingliederung Bessarabiens in das Königreich Rumänien an ¹⁾. Am 29. Dezember 1919 billigte die im November 1919 gewählte rumänische Nationalversammlung diese Eingliederung ²⁾.

Da eine sowjetrussische Anerkennung der Annexion Bessarabiens nicht zu erwarten war, hat die rumänische Regierung alles mögliche getan, um diese Anerkennung wenigstens seitens der Großmächte zu erzielen. Am 1. Februar 1919 nahm der Oberste Rat der Alliierten einen Bericht des rumänischen Außenministers Bratianu über die Lage in Rumänien und die rumänischen Ansprüche entgegen, der auch die Begründung der Ansprüche auf Bessarabien enthielt ³⁾. Bratianu hob hervor, daß Bessarabien seinerzeit vom Fürstentum Moldau abgetrennt worden sei, daß Rumänien immer Ansprüche auf Bessarabien geltend gemacht habe, daß nach dem Zusammenbruch des Russischen Reiches das Land eine autonome Republik gebildet habe ⁴⁾, daß die rumänischen Truppen auf Wunsch der Bevölkerung in Bessarabien eingerückt seien und daß später die bessarabische Regierung den Beschluß über die Vereinigung des Landes mit Rumänien gefaßt habe. In der Darstellung Bratianus hieß es weiter:

»A great injustice had thus been righted. More than 72% of the inhabitants are Roumanians, the remainder are Slavs, Bulgars, or Germans, and they did not represent even 15% of the populations; therefore from every point of view Bessarabia was a Roumanian country« ⁵⁾.

¹⁾ Text siehe Babel, a. a. O., S. 272 f.; Actes d'union, S. 6. — Sowjetrussischerseits wurde behauptet, daß bei der Abstimmung dieser Erklärung noch lange nicht die Hälfte der Mitglieder des Landesrats zugegen war: siehe Dembo, a. a. O., S. 97 ff. Ein Protest eines Teiles der Abgeordneten ist im RB. Nr. 13, S. 28 ff. (französ. Übersetzung in L'Ukraine sovietiste, S. 59 ff. und bei Okhotnikov et Batchinsky, a. a. O., S. 96 f.) abgedruckt.

²⁾ Babel, a. a. O., S. 274; das entsprechende Gesetz ist mit dem 31. Dezember 1919 datiert.

³⁾ D. H. Miller, My Diary At the Conference of Paris, Bd. XIV, S. 162 ff., speziell über Bessarabien S. 171 ff. In den amerikanischen Vorarbeiten war die Eingliederung Bessarabiens in Rumänien bereits vor dem Bericht von Bratianu in Erwägung gezogen. In dem »Outline of Tentative Report and Recommendations Prepared by the Intelligence Section, in Accordance with Instructions, for the President and the Plenipotentiaries, January 21, 1919« hieß es (Miller, a. a. O., Bd. IV, S. 233): »It is recommended: 1) That the following additions be made to the Rumanian state . . . a) The whole of Bessarabia . . .«

⁴⁾ »Tsarist Russia collapsed and Bessarabia constituted itself in autonomous Republic, recognised by the Russian Government under the presidency of M. Kerensky«: daß letzteres nicht der Fall sein konnte, geht schon aus der Tatsache hervor, daß die Kerensky-Regierung von den Bolschewisten am 25. Oktober /7. November 1917 gestürzt worden ist, die Moldauische Demokratische Republik aber, wie oben dargelegt, erst am 2./15. Dezember 1917 ausgerufen wurde.

⁵⁾ Diese statistischen Angaben entsprechen weder der russischen noch der rumänischen Bevölkerungsstatistik (siehe Uhlig, a. a. O., S. 49): nach der russischen Volks-

Das Problem der rumänischen Grenze wurde vom Obersten Rat am 1. Februar 1919 einem Sachverständigenausschuß zur Begutachtung überwiesen¹⁾. Der Ausschuß sprach sich zugunsten der Eingliederung Bessarabiens in Rumänien aus²⁾. Um dieselbe Zeit versuchte die Politische Konferenz der russischen nationalen Kreise in anderer Richtung auf die Friedenskonferenz einzuwirken und sie dazu zu bewegen, die Lösung der bessarabischen Frage aufzuschieben³⁾. Das Memorandum der Politischen Konferenz betonte die vertraglichen Rechtstitel Rußlands auf Bessarabien und, unter Ausnutzung der russischen Volkszählung von 1897, die völkische Zusammensetzung seiner Bevölkerung: nach der russischen Statistik bildeten die Moldowaner nur 47,5% der gesamten Bevölkerung. Auch die den russischen Emigrantenkreisen angehörenden Vertreter Bessarabiens reichten dem Vorsitzenden der Friedenskonferenz ein Memorandum ein, in dem sie eine Volksabstimmung in Bessarabien unter der Aufsicht der Entente-Mächte vorschlugen⁴⁾.

zählung von 1897 bildeten Moldawaner 47,6% der bessarabischen Bevölkerung, nach der rumänischen Statistik von 1919 64%. Entsprechende Zahlen waren für die Ukrainer 19,6% und 9,7%, für Großrussen 8,2% und 5%. ¹⁾ Miller, a. a. O., Bd. XIV, S. 181.

²⁾ Siehe das Protokoll vom 18. Februar 1919: »Bessarabia. The Commission provisionally decided to grant the entire province to Roumania« (Miller, a. a. O., Bd. XVII, S. 13). In dem »Summary of Meeting« der »Commission for the Study of Roumanian and Jugo-Slav Territorial Claims« vom 5. März 1919 heißt es: »A formula stating the reasons for the reattachment of Bessarabia to Rumania was adopted« (Miller, *ibid.*, S. 111). Den Text dieser Resolution vom 5. März 1919 hat Poincaré in seiner Rede vor der französischen Kammer am 11. März 1924 aus Anlaß der Verhandlungen über die Ratifikation des Bessarabienvertrages vom 28. Oktober 1920 gebracht (siehe *Annales de la Chambre des députés. 12e législation. Débats parlementaires. Session ordinaire de 1924. Tome I, 2e partie, S. 1074*); der erste Absatz dieser Resolution lautete: »La commission, prenant en considération les aspirations générales de la population de la Bessarabie, le caractère moldave de cette région aux points de vue géographique et ethnique, ainsi que les arguments historiques et économiques, se prononce pour le rattachement de la Bessarabie à la Roumanie«. — In dem »Rapport No 1 présenté au Conseil Suprême des Alliés par la Commission pour l'étude des questions territoriales relatives à la Roumanie et à la Yougoslavie« vom 6. April 1919 enthaltend Vorschläge über die Festsetzung der rumänischen Grenzen (abgedruckt in »La documentation internationale. La paix de Versailles, Bd. IX, 1. Questions territoriales. Paris 1939, S. 355ff.) wurde diese Formel wiederholt (a. a. O., S. 357). Die statistischen Unterlagen in bezug auf Bessarabien brachten auf 1710000 Rumänen 873900 Nicht-Rumänen (a. a. O., S. 368f.): die Zahl der rumänischen Bevölkerung Bessarabiens wurde also auf weniger als 50% geschätzt. Beilage VII zu dem Rapport (a. a. O., S. 381f.) enthielt ein »Projet d'article à insérer dans un Traité avec la Russie«, in welchem die Dnjestr-Grenze als die künftige russisch-rumänische Grenze vorgeschlagen wurde.

³⁾ Siehe das Memorandum der Russischen Politischen Konferenz vom 22. März 1919: Miller, a. a. O., Bd. XVIII, S. 435ff. Den Standpunkt der nationalen russischen Kreise vertritt André Mandelstam, a. a. O., der die Thesen des Memorandums näher begründet.

⁴⁾ Das Memorandum vom 15. April 1919 ist abgedruckt bei Miller, a. a. O., Bd. XVII, S. 522ff.

Dagegen reichte eine aus Vertretern einiger bessarabischer politischer und kultureller Organisationen zusammengesetzte bessarabische Delegation der Friedenskonferenz eine Denkschrift¹⁾ ein, in welcher nach einer recht einseitigen Darstellung der Übelstände der russischen Verwaltung in Bessarabien im XIX. Jahrhundert und der großen Erfolge der rumänischen Verwaltungstätigkeit nach der Okkupation des Landes durch Rumänien die Notwendigkeit einer Volksabstimmung unter Berufung auf die Homogenität der Mehrzahl der Bevölkerung²⁾ in Abrede gestellt wurde. Die bessarabische Frage wurde auch bei den Verhandlungen erwähnt, die die Entente-Mächte mit dem Haupt der »weißen« russischen Regierung, Admiral Kolčak, führten. In der Depesche vom 26. Mai 1919, in der die Entente-Mächte dem Admiral Kolčak die Bedingungen mitteilten, unter deren Annahme sie ihm ihre Unterstützung versprochen, wurde der weißen russischen Regierung vorgeschlagen, das Recht der Friedenskonferenz, eine Entscheidung über den rumänischen Teil Bessarabiens zu treffen, im Voraus anzuerkennen³⁾. Admiral Kolčak stellte in seiner Antwort vom 4. Juni 1919 unter Vorbehalt der späteren Zustimmung der russischen Nationalversammlung eine gewisse Autonomie der einzelnen nationalen Gruppen in den Randstaaten und im Kaukasus in Aussicht und fügte hinzu: »The above principle, implying the ratification of the agreements by the Constituent Assembly should obviously be applied to the question of Bessarabia«⁴⁾. Angesichts des günstigen Verlaufes der Verhandlungen mit Kolčak hat der Rat der Außenminister der Entente-Mächte am 2. Juli 1919 den Beschluß gefaßt, über die bessarabische Frage nicht zu entscheiden⁵⁾.

Zu einer Lösung der bessarabischen Frage in den Friedensverträgen konnte es nicht kommen, und die Ostgrenze Rumäniens blieb vertrag-

1) Délégation bessarabienne. Les Roumains devant le Congrès de la Paix. La question de la Bessarabie. Paris, Septembre 1919. Abgedruckt auch in »La documentation internationale«, a. a. O., S. 311 ff.

2) Siehe: Délégation bessarabienne ... La question de Bessarabie, S. 17, auch »La documentation internationale«, a. a. O., S. 319: »Un plébiscite n'a pas de raison d'être dans un pays qui a toujours été peuplé en grande majorité (68—75%) par des Roumains, comme c'est le cas pour la Bessarabie où les autres nations atteignent à peine le coefficient de 12% (Slaves 12%, Juifs 10%, les autres nations encore moins«. — Daß diese Angaben weder den russischen, noch den rumänischen statistischen Quellen entsprechen, wurde bereits oben dargelegt (S. 340 f.).

3) »... the right of the Peace Conference to determine the future of the Roumanian part of Bessarabia, be recognised« (siehe Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. 1919. Russia. Washington 1937, S. 369). Diese Depesche ist das einzige Aktstück, in welchem die Möglichkeit einer Teilung Bessarabiens in Aussicht gestellt wurde: sie spricht von dem »rumänischen« Teil Bessarabiens, ohne allerdings diesen Teil näher zu präzisieren.

4) Foreign Relations, a. a. O., S. 377.

5) Siehe Ernest Lagarde, La reconnaissance du Gouvernement des Soviets, Paris 1924, S. 57.

lich nicht festgesetzt, genau wie es mit der Ostgrenze Polens der Fall war. Während aber die polnische Ostgrenze später durch den sowjetrussisch-polnischen Friedensvertrag festgelegt wurde, blieb eine vertragliche Regelung der sowjetrussisch-rumänischen Grenze durch die Beteiligten aus, und es kam nur zu einer vertraglichen Anerkennung der Eingliederung Bessarabiens seitens der Entente-Hauptmächte.

Am 3. März 1920 faßten die Alliierten Hauptmächte den Beschluß, die Eingliederung Bessarabiens anzuerkennen¹⁾, und am gleichen Tage setzte Lloyd George den rumänischen Ministerpräsidenten Vaida Voevod davon in Kenntnis²⁾. Am 14. April 1920 nahm die mit den rumänischen und jugoslawischen Fragen befaßte Kommission der Friedenskonferenz den Entwurf eines Vertrages über Bessarabien an, der am nächsten Tage der amerikanischen Delegation, die an seiner Ausarbeitung nicht teilgenommen hatte, mit der Bitte um Stellungnahme mitgeteilt wurde³⁾. Auf eine Anfrage des amerikanischen Botschafters in Paris, Wallace, erklärte der Staatssekretär der Vereinigten Staaten Colby⁴⁾, daß die Vereinigten Staaten nicht die Absicht hätten, an der Behandlung der rumänischen Ansprüche auf Bessarabien teilzunehmen, weil sie sich nicht an einem Verträge beteiligen wollten, der zu einer Zerstückelung Rußlands führen sollte⁵⁾. Ende September 1920 versuchten die Alliierten Hauptmächte nochmals, die Vereinigten Staaten zu bewegen, an dem Bessarabien-Vertrag teilzunehmen, aber auch diesmal ohne Erfolg⁶⁾.

¹⁾ Der Beschluß ist im Wortlaut in einer Note des Generalsekretärs der Friedenskonferenz an den amerikanischen Botschafter in Paris, Wallace, vom 4. Mai 1920 mitgeteilt worden: siehe *Papers Relating to the Foreign Relations of the United States*. 1920, Bd. III, Washington 1936, S. 430f. Im Beschluß heißt es, daß, nachdem Rumänien sich dem Wunsch der Alliierten Hauptmächte gefügt und seine Truppen aus Ungarn zurückgezogen hat, keine Hindernisse zur Lösung der bessarabischen Frage mehr bestehen. Weiter heißt es: »After taking into full consideration the general aspirations of the population of Bessarabia and the Moldavian character of that region from the geographical and ethnographical points of view, as well as the historic and economic arguments, the Principal Allied Powers pronounce themselves therefore, in favor of the reunion of Bessarabia with Roumania which has now been formally declared by the Bessarabian representatives and are desirous to conclude a treaty in recognition of this as soon as the conditions stated have been carried out.«

²⁾ *Foreign Relations*, a. a. O., S. 431.

³⁾ *Foreign Relations*, a. a. O., S. 427ff.

⁴⁾ Siehe die Note von Wallace vom 7. Mai 1920 (*Foreign Relations*, a. a. O., S. 426f.) und das Telegramm von Colby vom 12. Juni 1920 (a. a. O., S. 432).

⁵⁾ »This Government has steadily refused to become involved in discussion of Rumania's claims in province of Bessarabia, and at meetings of Supreme Council last autumn the attitude of the United States was made entirely clear. At a convenient opportunity, therefore, you should reiterate this Government's position, and state that the United States must again decline to become a party to any treaty tending to Russia's dismemberment.«

⁶⁾ Siehe das Telegramm von Wallace an Colby vom 29. September 1920 (*Foreign Relations*, a. a. O., S. 432) und die Antwort von Colby vom 5. Oktober 1920 (*ibid.*, S. 433).

Der Standpunkt der Vereinigten Staaten wurde auf der Botschafterkonferenz am 8. Oktober 1920 dargelegt¹⁾.

Daraufhin schlossen Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan einerseits und Rumänien andererseits am 28. Oktober 1920 einen Vertrag²⁾, dessen Art. 1 folgendermaßen lautete:

»Les Hautes Parties contractantes déclarent reconnaître la souveraineté de la Roumanie sur le territoire de la Bessarabie compris entre la frontière actuelle de Roumanie, la mer Noire, le cours du Dniester depuis son embouchure jusqu'au point où il est coupé par l'ancienne limite entre la Bukovine et la Bessarabie et cette ancienne limite.«

Weiter brachte der Vertrag Bestimmungen über alle üblicherweise mit der Staatensukzession verknüpften Fragen (Staatsangehörigkeit, Optionsrecht, Minderheitenschutz, Staatsschulden). Im Art. 9 hieß es, daß »les Hautes Parties contractantes inviteront la Russie à adhérer au présent Traité, dès qu'il existera un gouvernement russe reconnu par elles«. Alle Fragen, die diese künftige von den Vertragsmächten anerkannte russische Regierung »concernant les détails de ce traité« stellen könnte, sollten dem Schiedsspruch des Völkerbundsrates überlassen werden, unter dem Vorbehalt, daß »les frontières définies dans le présent traité, ainsi que la souveraineté de la Roumanie sur les territoires qui y sont compris, ne sauraient être mises en question« (Art. 9 Abs. 1). Die neue Grenze sollte an Ort und Stelle durch eine Kommission aus drei Mitgliedern festgesetzt werden, von denen je einer von den Entente-Hauptmächten, von Rumänien und »pour le compte de la Russie« von dem Völkerbundsrat ernannt werden sollte (Art. 2).

Der Vertrag sollte ratifiziert werden und erst nach der Niederlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten (Art. 9 Abs. 3). Diese wurden in Paris niedergelegt³⁾: durch das Britische Reich am 14. April 1922, durch Rumänien am 19. Mai 1922, durch Frankreich am 30. April 1924 und durch Italien am 23. Mai 1927. Infolge der Nichtratifizierung durch Japan ist der Vertrag nicht in Kraft getreten.

Der rumänischen Regierung ist es nicht gelungen, die Sowjetregierung zur Anerkennung der Annexion Bessarabiens zu bewegen. Die diplomatische Korrespondenz der Sowjetregierung enthält vielmehr mehrere Proteste gegen diese Annexion.

Als die der Friedenskonferenz vorgetragenen Ansprüche Rumäniens bekannt wurden, richtete der sowjetukrainische Volkskommissar für Auswärtiges Rakovsky an Clémenceau einen Protest »contre la politique annexioniste impérialiste du gouvernement des boyards roumains«, in

¹⁾ Siehe das Telegramm von Wallace an Colby vom 11. Oktober 1920: Foreign Relations, a. a. O., S. 433.

²⁾ Martens, 3 N. R. G., Bd. XII, S. 849ff.

³⁾ Siehe von Gretschaninow, Politische Verträge, Bd. I, 1936, S. 18 (mit Quellenachweis).

welchem der Standpunkt der Sowjetregierung in der bessarabischen Frage dargelegt war. Das Telegramm schloß mit den Worten: »Le gouvernement ouvrier et paysan d'Ukraine... déclare qu'il ne s'arrêtera devant rien pour délivrer du joug de l'oligarchie roumaine la Bessarabie ouvrière et paysanne«¹⁾.

Am 1. Mai 1919 richteten die Volkskommissare für Auswärtiges der RSFSR. Čičerin und der Sowjetukraine Rakovský einen »ultimativen Vorschlag« an die rumänische Regierung, in 48 Stunden Bessarabien zu räumen und den bessarabischen Arbeitern und Bauern die Möglichkeit zu gewähren, ihre eigene Regierung zu bilden²⁾. Im Laufe des Jahres 1920 versuchte die Sowjetregierung, Verhandlungen mit der rumänischen Regierung anzuknüpfen, ohne daß dabei greifbare Ergebnisse erzielt wurden³⁾. Am 22. September 1920 begannen in Warschau Besprechungen zwischen dem sowjetrussischen Vertreter Karachan und dem rumänischen Delegierten Filality⁴⁾. Diese Besprechungen verliefen ergebnislos, u. a. weil der sowjetrussische Vertreter alle zwischen den beiden Ländern schwebenden Streitfragen zur Erörterung bringen wollte, der rumänische Vertreter dagegen die Behandlung der bessarabischen Frage und sogar

¹⁾ Das Radiotelegramm (ohne Datum, aber mit Hinweis, daß es aus der Pravda vom 9. Februar 1919 entnommen ist) ist abgedruckt bei Okhotnikov et Batchinsky, a. a. O., S. 120.

²⁾ Das Radiotelegramm vom 1. Mai 1919 ist abgedruckt im RB. Nr. 14, S. 30ff., in L'Ukraine soviétiste, S. 62ff., und bei Okhotnikov et Batchinsky, a. a. O., S. 121f. Anscheinend ist dieses Ultimatum unbeantwortet geblieben.

³⁾ Siehe die Noten Čičerins an die rumänische Regierung vom 15. Januar 1920 und 24. Februar 1920 (RB. Nr. 18 und 19, S. 35). In der Antwortdepesche des rumänischen Außenministers Vaida Voevod vom 3. März 1920 (RB. Nr. 20, S. 36) wurde u. a. erwähnt, daß Rumänien seine nationale Einigung abgeschlossen habe und daß diese Einigung durch die vom Parlament bestätigte neue Verfassung bekräftigt worden sei. Ferner die Depeschen Čičerins vom 30. September 1920 (RB., Nr. 24, S. 39) und vom 18. Oktober 1920 (RB. Nr. 25, S. 39f.). Graur, a. a. O., S. 31ff., teilt mit, daß im Februar 1920 u. a. auch die bessarabische Frage Gegenstand der Verhandlungen zwischen Litvinov und dem rumänischen Vertreter Ciotori war, die in Kopenhagen über die Kriegsgefangenen geführt wurden.

⁴⁾ Über die Warschauer Verhandlungen von 1920 siehe Godovoj Otčet NKID k IX. S'ezdu Sovetov (Jahresbericht des Volkskommissariats für Auswärtiges, vorgelegt dem IX. Rätekongreß), Moskau 1921, S. 83f. Vgl. Graur, a. a. O., S. 33 ff. — In rumänischen Schrifttum wird behauptet, daß im Herbst 1920 die Sowjetregierung bereit gewesen sei, auf Bessarabien zu verzichten (Boldur, a. a. O., S. 88f.; Popovici, a. a. O., S. 215f.). In den Sowjetquellen kann als eine Andeutung dieser Bereitschaft nur eine Depesche Čičerins an General Averesco vom 28. Oktober 1920 (RB. Nr. 27, S. 41; L'Ukraine soviétiste, S. 71) betrachtet werden. In dieser Depesche wird der rumänischen Regierung vorgeworfen, daß sie den Durchzug der gegenrevolutionären russischen Truppen durch ihr Gebiet ermögliche, und es wird vorgeschlagen, darüber zu verhandeln. Weiter heißt es in der Depesche: »Falls die in dieser Hinsicht erzielten Ergebnisse sich als genügend erwiesen hätten, würde Sowjetrußland es für möglich halten, auf Forderungen zu verzichten, die es an Rumänien in einigen anderen Fragen zu stellen berechtigt wäre.«

der rumänisch-ukrainischen Grenze aus den Verhandlungen ausschalten wollte. Als die Sowjetregierung von der Unterzeichnung des Bessarabien-Vertrages in Paris erfuhr, richteten Čičerin und Rakovsky an die Entente-Hauptmächte und an Rumänien folgende mit dem 1. November 1920 datierte Note¹⁾:

»Nach Kenntnisnahme davon, daß zwischen den alliierten Großmächten einerseits und Rumänien andererseits ein Vertrag über die Eingliederung Bessarabiens in das letztere unterzeichnet ist, erklären die Sowjetrepubliken Rußland und Ukraine, daß sie nicht irgendwelche Kraft einem Bessarabien betreffenden Abkommen zuerkennen können, das ohne ihre Beteiligung zustande kam, und daß sie sich keineswegs als durch einen Vertrag gebunden betrachten, der über diesen Gegenstand von anderen Regierungen geschlossen worden ist.«

In der Antwortdepesche der rumänischen Regierung vom 10. November 1920²⁾ wurde u. a. erklärt, daß die Eingliederung Bessarabiens in Rumänien eine endgültig gelöste Frage sei und daß die rumänische Regierung es nicht für möglich halte, diese Frage weiteren Erwägungen zu unterziehen.

Im Laufe des Jahres 1921 gaben zahlreiche Grenzzwischenfälle Anlaß zu sowjetrussisch-rumänischen diplomatischen Auseinandersetzungen. In einer Note vom 22. Oktober 1921 kamen Čičerin und Rakovsky auch auf die Zustände in Bessarabien zu sprechen³⁾, woraufhin der rumänische Außenminister Take-Jonescu in seiner Note vom 29. Oktober 1921 Verwahrung gegen die Einmischung in die inneren rumänischen Angelegenheiten einlegte⁴⁾. Die darauf folgende Note von Čičerin und Rakovsky vom 11. November 1921⁵⁾ enthielt die Erklärung, daß, solange Rußland und die Ukraine die Abtretung Bessarabiens und seine Annexion durch Rumänien nicht anerkannt hätten, alle Bessarabien betreffenden Fragen als die mit Rußland verbündete Ukraine interessierende Fragen betrachtet würden. Diese Erklärung rief eine äußerst scharfe Zurückweisung Take-Jonescus hervor: in seiner Note vom 18. November 1921⁶⁾ erklärte er »zum letzten Male«, daß die Königliche Regierung in keinem Falle direkte oder indirekte Ansprüche der russischen Regierung anerkenne, die bessarabische Frage als eine nicht interne Angelegenheit Rumäniens zu behandeln. »Das, was Sie Bessarabien nennen«, heißt es in der Note, »d. h. Rumänien zwischen Pruth und

¹⁾ RB, Nr. 28, S. 41; L'Ukraine soviétiste, S. 71 f. Abgedruckt auch bei Ključnikov und Sabanin, *Meždunarodnaja politika novejšego vremena v dogovorach, notach i deklaracijach* (Internationale Politik der neuesten Zeit in Verträgen, Noten und Erklärungen), Bd. III, Teil 1, Moskau 1928, S. 69. Vgl. *Foreign Relations*, 1920, Bd. III, S. 434 f.

²⁾ RB, Nr. 29, S. 42; L'Ukraine soviétiste, S. 72 f.

³⁾ RB, Nr. 57, S. 65 ff.; L'Ukraine soviétiste, S. 96 ff.

⁴⁾ RB, Nr. 58, S. 67 f.; L'Ukraine soviétiste, S. 98 f.

⁵⁾ RB, Nr. 59, S. 68 ff.; L'Ukraine soviétiste, S. 99 ff.

⁶⁾ RB, Nr. 60, S. 70 f.; L'Ukraine soviétiste, S. 102 f.

Dnjestr, bildet einen absolut unteilbaren Bestandteil des Königreichs Rumänien und weist keinen Unterschied gegenüber den übrigen Teilen des Königreiches auf. Bessarabien hat sich, nachdem es ein unabhängiges Land geworden ist, mit Rumänien vereinigt, was keine Diskussionen, von wem sie auch kommen mögen, zuläßt.«

Im Herbst 1922 fand aus Anlaß der an die rumänische Regierung ergangenen Einladung, an der Moskauer Abrüstungskonferenz teilzunehmen¹⁾, ein weiterer Notenaustausch zwischen Sowjetrußland und Rumänien statt, der wiederum die bessarabische Frage streifte. Die rumänische Regierung erklärte sich in ihren Noten vom 18. August und vom 26. September 1922 bereit, an der Abrüstungskonferenz teilzunehmen unter der Voraussetzung, daß die bestehende Staatsgrenze anerkannt, m. a. W. daß die bessarabische Frage nicht erörtert werde. Die Sowjetnote vom 27. Oktober 1922 stellt fest, daß die rumänische Regierung durch die Aufstellung dieser Voraussetzung die Beteiligung an der Konferenz abgelehnt habe.

Nachdem im Jahre 1923 eine sowjetrussisch-rumänische Kommission über verschiedene, den Grenzverkehr betreffende Fragen verhandelt hatte, kam es im Jahre 1924 zu einer allgemeinen Konferenz der Vertreter der beiden Länder, die ihre Arbeiten am 27. März in Wien begann²⁾. Kurz vor der Wiener Konferenz hatte Rumänien eine Stärkung seiner Position in der bessarabischen Frage seitens der französischen Regierung erfahren. Am 11. März 1924 hatte in der französischen Kammer eine Debatte über den noch 1922 eingebrachten Gesetzentwurf betr. die Ratifikation des Pariser Vertrages vom 28. Oktober 1920 stattgefunden, der die Anerkennung der Eingliederung Bessarabiens enthielt, und im Verlaufe dieser Debatte hatte Poincaré den Standpunkt der französischen Regierung auseinandergesetzt, der mit dem Standpunkt Rumäniens in der bessarabischen Frage identisch war³⁾. Die Annahme des Gesetzentwurfes durch die französische Kammer hatte Čičerin veranlaßt, an Poincaré am 16. März 1924 eine Depesche zu richten⁴⁾, in der er den Beschluß der Kammer als eine willkürliche Einmischung einer

1) Über diesen Notenaustausch siehe »Meždunarodnaja politika RSFSR v 1922 g. Otčet Narodnogo Komissariata no Inostrannym Delam« (Die internationale Politik der RSFSR. im Jahre 1922. Bericht des Volkskommissariats für Auswärtiges), Moskau 1923; S. 32 f.

2) Über die Wiener Konferenz siehe Godovoj otčet Narodnogo Komissariata po Inostrannym Delam za 1924 g. III S'ezdu Sovetov SSSR (Jahresbericht des Volkskommissariats für Auswärtige Angelegenheiten, vorgelegt dem III. Rätekongreß der UdSSR.), Moskau 1925, S. 49 ff. Vgl. Graur, a. a. O., S. 76 ff.

3) Annales de la Chambre des députés. 12e législature. Débats parlementaires. Session ordinaire de 1924. Tome Ier, 2e partie, S. 1074 ff.

4) Abgedruckt bei Ključnikov und Sabanin, a. a. O., S. 305. Vgl. auch Godovoj otčet . . . (Jahresbericht), S. 86 f.

dritten Macht kurz vor den Verhandlungen zwischen der Sowjetunion und Rumänien bezeichnete, die unvermeidlich zu Schwierigkeiten bei der Festsetzung eines dauerhaften Friedens führen und dazu beitragen würde, in diesem Teil Europas die Unsicherheit der Lage zu verlängern; die französische Regierung mache sich durch ihre Deckung der Verletzung der Rechte der bessarabischen Bevölkerung durch die rumänische Okkupation für die Schäden verantwortlich, die der Sowjetunion daraus entstanden seien. Eine Depesche Poincarés vom 20. März 1924, in der der französische Standpunkt in der bessarabischen Frage zum Ausdruck gebracht war¹⁾, hatte Ciöerin mit einem Telegramm vom 21. März 1924²⁾ beantwortet, in dem eine nochmalige Schilderung der Ereignisse in Bessarabien im Jahre 1918 in sowjetrussischer Beleuchtung gegeben und abermals die Verantwortung der französischen Regierung betont war. Als nach diesem Vorspiel die Wiener Konferenz zusammentrat, stellte sich bereits in der Sitzung vom 28. März heraus, daß die rumänische Delegation bei der Behandlung territorialer Fragen jegliche Diskussion über Bessarabien vermeiden wollte, da für sie die bessarabische Frage bereits endgültig gelöst sei. Die beiden Delegationen schilderten daraufhin ihren Standpunkt, die Sowjetvertreter betonten die Rechtswidrigkeit der Besetzung Bessarabiens durch rumänische Truppen und die Mißbräuche bei den Abstimmungen des bessarabischen Landesrates, die zur Eingliederung Bessarabiens in das Rumänische Königreich führten, die Vertreter Rumäniens beriefen sich auf die historischen Rechte ihres Landes und auf das rechtmäßig ausgeübte Selbstbestimmungsrecht der bessarabischen Bevölkerung. In der Schlußsitzung der Konferenz, am 2. April 1924, schlug der Leiter der Sowjetdelegation, Krestinsky, eine Volksabstimmung in Bessarabien vor. Dieser Vorschlag wurde von der rumänischen Delegation abgelehnt³⁾, und die Konferenz ging daraufhin auseinander.

Kurze Zeit nach dem Abbruch der Wiener Konferenz überreichte die Sowjetregierung der englischen Regierung ein Memorandum über die bessarabische Frage⁴⁾, in welchem wiederum der Standpunkt der Sowjetunion begründet wurde, mit der Betonung »que les Alliés, en décidant, en octobre 1920 . . . de remettre la Bessarabie à la Roumanie, ont disposé d'un territoire sur lequel ils n'avaient aucun droit, ni en vertu

¹⁾ Die Depesche Poincarés vom 20. März 1924 ist in russischer Übersetzung abgedruckt bei Ključnikov und Sabanin, a. a. O., S. 305f.

²⁾ Abgedruckt bei Ključnikov und Sabanin, a. a. O., S. 306f.

³⁾ Den Wortlaut der Erklärung der Sowjetdelegation vom 2. April 1924 und einen Auszug aus der Erklärung der rumänischen Delegation bringen Ključnikov und Sabanin, a. a. O., S. 307ff.

⁴⁾ Dieses Memorandum vom 30. April 1924 ist mit allen Beilagen abgedruckt bei Okhotnikov et Batchinsky, a. a. O., S. 89ff.

des traités, ni par le droit de la guerre«. Im selben Jahre 1924 wurde auch Italien ein entsprechendes Memorandum überreicht¹⁾.

Weiteren Anlaß zu Äußerungen der Sowjetregierung über die bessarabische Frage gaben die im Jahre 1926 von Frankreich und Italien geschlossenen Freundschaftsverträge mit Rumänien. In einer Note des Sowjetbotschafters in Paris, Rakovsky, an Briand vom 2. Oktober 1926²⁾ wurde erklärt, daß der französisch-rumänische Freundschaftsvertrag vom 10. Juni 1926³⁾, indem er der rumänischen Regierung die Mitarbeit der französischen Regierung in solcher Form verspreche, die Rumänien seinen territorialen status quo garantiere, auch die rechtswidrige und auf Gewalt beruhende Okkupation Bessarabiens durch rumänische Truppen zu verlängern gestatte; die Sowjetregierung betrachte daher den Abschluß dieses Vertrages als einen gegen die Interessen der Sowjetunion und der bessarabischen Bevölkerung gerichteten unfreundlichen Akt. Am 6. Oktober 1926 überreichte der Sowjetbotschafter in Rom, Kerzencev, Mussolini eine Note⁴⁾, in welcher aus Anlaß des Abschlusses des italienisch-rumänischen Freundschaftsvertrages vom 16. September 1926⁵⁾ erklärt wurde, daß die Sowjetregierung unter Berufung auf den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker und den Schutz der Interessen der bessarabischen Bevölkerung mehrmals vor der ganzen Welt bekanntgegeben habe, daß sie einen Akt, nach welchem Bessarabien entgegen dem Willen seiner Bevölkerung an Rumänien gekettet würde, weder anerkenne noch je anerkennen würde; die Sowjetregierung protestiere daher gegen den neuen Versuch, die bessarabische Frage in einen Fragenkomplex einzuschließen, der den Gegenstand eines Abkommens Italiens mit Rumänien oder mit einer beliebigen dritten Macht bilden könne. Die Note schließt mit dem Hinweis darauf, daß die in einem aus Anlaß der Unterzeichnung des Freundschaftsvertrages zwischen Mussolini und dem rumänischen Ministerpräsidenten erfolgten Notenaustausch in Aussicht gestellte Ratifikation des Pariser Bessarabienvtrages vom 28. Oktober 1920 seitens Italiens eine Verletzung der souveränen Rechte und Interessen der Sowjetunion darstellen würde, die mit den freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern unvereinbar sei, daß diese Rati-

1) Abgedruckt (ohne Datum) bei Okhotnikov et Batchinsky, a. a. O., S. 100 f. In diesem Memorandum heißt es u. a.: »Le Gouvernement tient à exprimer son ferme espoir que les engagements découlant pour les Puissances signataires du traité du 28 octobre 1920, engagements illégitimes et équivoques en eux-mêmes, ne sauraient particulièrement être acceptés par un Etat ayant formellement reconnu le Gouvernement de l'U. R. S. S. Ce dernier se verrait obligé de considérer une pareille acceptation comme dirigée directement contre ses droits souverains.«

2) Abgedruckt bei Ključnikov und Sabanin, a. a. O., S. 354.

3) von Gretschaninow, a. a. O., S. 189ff.

4) Abgedruckt bei Ključnikov und Sabanin, a. a. O., S. 355 f.

5) von Gretschaninow, a. a. O., S. 199 f.

fikation die »abenteuerlustigen Aneignungstendenzen der rumänischen regierenden Kreise« stärken und dadurch die Möglichkeit einer friedlichen Lösung der bessarabischen Frage auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker vermindern würde. Unter Bezugnahme auf die Sowjetnote vom 6. Oktober 1926 erklärte Mussolini in einer Note an den Sowjetbotschafter in Rom, Kamenev, vom 7. März 1927¹⁾, daß die Sowjetregierung leider den italienischen Standpunkt in der bessarabischen Frage nicht berücksichtigt habe. Die italienische Regierung habe niemals die Absicht gehabt, die Handlungen ihrer Vertreter, die am 28. Oktober 1920 den Bessarabienvertrag unterzeichnet haben, nicht anzuerkennen. Wenn die Ratifikation dieses Vertrages seitens Italiens bisher unterblieben sei, so sei das nur aus dem Grunde geschehen, weil Italien auf eine unmittelbare Verständigung zwischen Rußland und Rumänien in der bessarabischen Frage gehofft habe; da aber die Erfüllung dieser Hoffnung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei, habe die italienische Regierung sich entschlossen, den Vertrag zu ratifizieren, wobei sie der Meinung sei, daß die Sowjetregierung diese Ratifikation nicht als einen unfreundlichen Akt gegenüber Rußland betrachten würde, sondern als einen Wunsch Italiens, seinen gemeinsam mit anderen Mächten übernommenen Verpflichtungen treu zu bleiben. Die Ratifikation des Bessarabienvertrages durch Italien erfolgte durch Decreto-legge vom 9. März 1927²⁾. In einer Note vom 17. März 1927 an Mussolini³⁾ legte Kamenev entschiedenen Protest gegen diese Ratifikation ein und bestätigte dabei nochmals, daß die Sowjetunion wie zuvor die Annexion Bessarabiens durch Rumänien als »einen Akt der nackten Gewalt« betrachte und daß der ohne Beteiligung der UdSSR. und ohne Befragung der bessarabischen Bevölkerung geschlossene Vertrag vom 28. Oktober 1920 nach Ansicht der Sowjetregierung jeder rechtlichen Bedeutung entbehre.

An diesem Standpunkt hat auch die gemeinsame Beteiligung der Sowjetunion und Rumäniens an dem Kelloggpackt und die gemeinsame Unterzeichnung des Moskauer Protokolls vom 9. Februar 1929 betreffend die Inkraftsetzung dieses Paktes⁴⁾ nichts geändert. In seiner vor der Unterzeichnung des letztgenannten Protokolls gehaltenen Rede hat Litvinov unter Anspielung auf Rumänien geäußert⁵⁾:

1) Abgedruckt bei Ključnikov und Sabanin, a. a. O., S. 369 f.

2) Gazzetta Ufficiale 1927, S. 1087. — Vgl. Giuseppe Bevioni, La ratifica della Bessarabia: Gerarchia, VII (1927), S. 184 ff.

3) Abgedruckt bei Ključnikov und Sabanin, a. a. O., S. 370 f.

4) v. Gretschaninow, a. a. O., S. 271.

5) Siehe Graur, a. a. O., S. 115 (nach einer Abschrift des rumänischen Außenministeriums) und M. M. Litvinov, Vnešnjaja politika SSSR. Reči i zavajlenija 1927—1935 (Außenpolitik der UdSSR. Reden und Erklärungen 1927—1935); Moskau 1935, S. 293.

»Le fait que parmi nous se trouve, en qualité de délégué signataire du Protocole, le représentant d'un Etat avec lequel l'Union n'a pas de relations diplomatiques normales et avec lequel existent d'anciens et sérieux différends qui n'ont pas été résolus et que le présent Protocole ne résout pas, ce fait n'est que la preuve complémentaire de l'esprit de paix dont est animée l'Union soviétique.«

Auch die gemeinsame Beteiligung am Londoner Abkommen über die Definition des Angriffs vom 4. Juli 1933¹⁾ und die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Rumänien und der UdSSR. durch Briefwechsel zwischen Titulesco und Litvinov vom 9. Juni 1934²⁾ lassen nicht auf die Änderung der Stellungnahme der Sowjetregierung in der bessarabischen Frage schließen³⁾.

Der oben dargelegte Standpunkt kam auch mehrmals in den Reden der Regierungsvertreter vor dem Zentralexekutivkomitee und später vor dem Obersten Rat der UdSSR. zum Ausdruck⁴⁾.

II.

Die Bukowina wurde von der Türkei durch den Vertrag vom 7. Mai 1775⁵⁾ (Art. I) an Österreich abgetreten und blieb bis zum Ausgang des Weltkrieges in österreichischem Besitz. Während des Weltkrieges bildete die Eingliederung der Nordbukowina in das Russische Reich eines der Kriegsziele der russischen Regierung. Im Laufe der Verhandlungen, die die Alliierten mit der rumänischen Regierung vor dem Eintritt Rumäniens in den Krieg führten, war die Grenzziehung in der Bukowina einer der strittigen Punkte dieser Verhandlungen. In der Note, die Sazonov am

1) v. Gretschaninow, a. a. O., S. 339.

2) Siehe diese Zeitschrift Bd. IV, S. 891ff.

3) In bezug auf das Londoner Abkommen vgl. Lazar, a. a. O., S. 22.

4) Siehe z. B. den Bericht Litvinovs vom 10. Dezember 1928, wo von einer »rumänischen Okkupation Bessarabiens« die Rede war (Litvinov, a. a. O., S. 12f.), oder seinen Bericht vom 4. Dezember 1929 (ibid., S. 48): »Indem wir einen Überblick über unsere Beziehungen zu den westlichen Ländern machen, müssen wir uns erinnern, daß an der südwestlichen Grenze eine der Provinzen, die formell aus der Union nicht ausgetreten ist, sich noch in der Okkupation eines anderen Landes befindet... Ich meine Bessarabien, dessen Bevölkerung niemals die Bestrebungen zur Wiedervereinigung mit der Union aufgegeben hat, was wir nicht vergessen können.« — Zuletzt hat Molotov, in seiner Eigenschaft als Volkskommissar für Auswärtiges, in einer am 29. März 1940 vor dem Obersten Rat gehaltenen Rede folgendes über Bessarabien gesagt (Izvestija vom 30. März 1940 Nr. 74): »Von den erwähnten Nachbarstaaten im Süden haben wir keinen Nichtangriffspakt mit Rumänien. Das erklärt sich durch das Vorhandensein einer ungelösten Frage, der Frage Bessarabiens, dessen gewaltsame Aneignung durch Rumänien die Sowjet-Union niemals anerkannt hat, wenn sie auch niemals die Frage der Rückerstattung Bessarabiens auf militärischem Wege gestellt hat. Es fehlen daher auch jegliche Gründe zu irgendwelchen Verschlechterungen der sowjetisch-rumänischen Beziehungen.«

5) Martens, I N. R. G., Bd. XV, S. 448ff.

1. Oktober/18. September 1914 dem rumänischen Gesandten in Petrograd, Diamandy, überreichte, hieß es¹⁾:

»A la suite des pourparlers qui ont eu lieu entre nous, j'ai l'honneur de vous faire la déclaration suivante:

La Russie s'engage . . . à reconnaître à la Roumanie le droit d'annexer les régions de la monarchie Austro-Hongroise habitées par des Roumains. Pour ce qui a trait spécialement à la Bukovine, le principe de la majorité de la population servira de base à la délimitation des territoires à annexer soit par la Russie, soit par la Roumanie. Cette délimitation sera effectuée à la suite d'études spéciales sur les lieux. Une commission mixte sera nommée à cet effet, munie d'instructions qui s'inspireront de l'esprit de conciliation qui anime les deux gouvernements.

La Roumanie pourra occuper les territoires susindiqués au moment qu'elle jugera opportun²⁾.

Bis zur Okkupation dieser Gebiete übernahm Rumänien durch den Notenaustausch vom 1. Oktober 1914 die Verpflichtung, Rußland gegenüber wohlwollende Neutralität zu befolgen.

Ende 1914 und Anfang 1915, während die russischen Truppen in der Bukowina standen, wurden russischerseits Fragen der künftigen Grenzziehung an Ort und Stelle untersucht³⁾. Im Frühjahr 1915, während des Rückzuges der russischen Armeen, versuchten die Alliierten, gleichzeitig mit dem Kriegseintritt Italiens den Eintritt Rumäniens in den Krieg zu erzielen, und die Grenzen der künftigen territorialen Annexionen Rumäniens kamen wieder auf die Tagesordnung der diplomatischen Verhandlungen. Die Rumänen schlugen die Pruth-Grenze in der Bukowina

¹⁾ Siehe »Meždunarodnye otnošenija v epochu imperializma« (zit. Mežd. otn.), Serie III, Bd. VI, Teil 1 (Moskau-Leningrad 1935), Nr. 340, S. 341f. — Vgl. auch die deutsche Ausgabe von Hoetzsch: Die internationalen Beziehungen im Zeitalter des Imperialismus (zitiert Int. Bez.), Reihe II, 6. Band (1. Halbband), Berlin 1934, Nr. 340, S. 264f.

²⁾ Die bestätigende Antwort von Diamandy vom gleichen Datum ist abgedruckt bei Friedrich Stieve, Iswolski im Weltkriege, Berlin 1925, Nr. 220, S. 116f.

³⁾ Das Außenministerium vertrat die Ansicht, daß die Grenzziehung vor allem auf ethnographischer Grundlage erfolgen soll, im Hauptquartier war man dagegen geneigt, die ganze Bukowina zu annektieren. Siehe das Schreiben Sazonovs an Fürst Kudašev (Direktor der Diplomatischen Kanzlei des Hauptquartiers) vom 13./26. Dezember 1914 (Mežd. otn. III, Bd. VI—2, Nr. 694, S. 267f.; Int. Bez. II, Bd. VI—2, Nr. 694, S. 589), in welchem eine Denkschrift des Beamten des Außenministeriums Murav'ev über die künftige Grenze der Bukowina erwähnt wird. Ferner das Schreiben Kudaševs an Sazonov vom 3./16. Februar 1915 (Mežd. otn. III, Bd. VII—1, Nr. 210, S. 277ff.; Int. Bez. II, Bd. VII—1, Nr. 210, S. 193ff.) mit einer beigelegten diesbezüglichen Denkschrift des Generals Danilov und des Obersten Samojlo; die Tagesaufzeichnungen des Außenministeriums vom 2./15. März 1915 (Mežd. otn. ibid., Nr. 401, S. 528f.; Int. Bez., ibid., Nr. 401, S. 373f.); das Schreiben des Baron Schilling (Direktor der Kanzlei des Ministers) an General Danilov vom 15./28. April 1915 (Mežd. otn. III, Bd. VII—2, Nr. 631, S. 281f.; Int. Bez., II, Bd. VII—2, Nr. 631, S. 622f.); die Denkschrift des Chefs des Stabes des Höchstkommandierenden General Januškevič vom 17./30. April 1915 (Mežd. otn., ibid., Nr. 649, S. 303ff.; Int. Bez., ibid., Nr. 649, S. 638ff.).

vor¹⁾, die russische Regierung bestand nach wie vor auf dem ethnographischen Prinzip²⁾. Nach einer Vermittlungsaktion der Verbündeten Rußlands³⁾ erklärte Sazonov sich bereit, die Sereth-Grenze in der Bukowina anzunehmen⁴⁾, aber die Rumänen wollten nicht nachgeben⁵⁾, und schließlich, nach einem erneuten Druck ihrer Verbündeten⁶⁾, nahm die russische Regierung die Pruth-Grenze in der Bukowina an⁷⁾, allerdings unter der Bedingung, daß Rumänien spätestens 5 Wochen nach der Überreichung der russischen Erklärung den Krieg an Österreich-Ungarn erklärte. Die Verhandlungen der Entente-Mächte mit Rumänien führten im Sommer 1915 zu keinem Ergebnis. Erst nach der russischen Offensive vom Juni 1916, die abermals zur Besetzung der Bukowina durch russische Truppen geführt hatte, wurde am 17. August 1916 zwischen Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland einerseits und Rumänien andererseits eine politische Konvention unterzeichnet⁸⁾, nach welcher Rumänien sich verpflichtete, Österreich-Ungarn den Krieg zu erklären. Dafür wurde

¹⁾ Siehe das Schreiben des russischen Gesandten in Bukarest Poklevsky an Sazonov vom 18. April/1. Mai 1915 (Mežd. otn., III, VII—2, Nr. 654, S. 313 f.; Int. Bez. II, VII—2, Nr. 654, S. 644 f.) und das von Diamandy an Sazonov am 20. April/3. Mai 1915 überreichte Aide-mémoire (Mežd. otn., *ibid.*, Nr. 669, S. 333; Int. Bez., *ibid.*, Nr. 669, S. 659 f.).

²⁾ Siehe die Tagesaufzeichnung des russischen Außenministeriums vom 20. April/3. Mai 1915 über die Unterredung Sazonovs mit Diamandy (Mežd. otn., *ibid.*, Nr. 672, S. 335 ff.; Int. Bez., *ibid.*, Nr. 672, S. 662) und die Depesche Sazonovs an Poklevsky vom 22. April/5. Mai 1915 (Mežd. otn. *ibid.*, Nr. 684, S. 349 f.; Int. Bez., *ibid.*, Nr. 684, S. 672). Die genaue von Rußland vorgeschlagene Grenzziehung wurde den Rumänen durch ein Memorandum vom 1./14. Mai 1915 (Mežd. otn., *ibid.*, Nr. 757, S. 446 ff.; Int. Bez., *ibid.*, Nr. 757, S. 740 f.) bekanntgegeben; die Grenze sollte grundsätzlich der Suczava entlang laufen.

³⁾ Siehe das Sazonov am 5./18. Mai 1915 überreichte Memorandum der französischen Botschaft in Petrograd (Mežd. otn., *ibid.*, Nr. 777, S. 470 f.; Int. Bez., *ibid.*, Nr. 777, S. 758 f.).

⁴⁾ Siehe das dem französischen und dem englischen Botschafter in Petrograd am 7./20. Mai 1915 überreichte Memorandum des russischen Außenministeriums (Mežd. otn., *ibid.*, Nr. 796, S. 487 f.; Int. Bez., *ibid.*, Nr. 796, S. 771 f.).

⁵⁾ Siehe die Depesche Poklevskys an Sazonov vom 9./22. Mai 1915 (Mežd. otn., *ibid.*, Nr. 814, S. 508; Int. Bez., *ibid.*, Nr. 814, S. 787).

⁶⁾ Siehe das Schreiben des englischen Botschafters in Petrograd, Buchanan, an Sazonov vom 21. Mai/3. Juni 1915 (Mežd. otn. III, VIII—1, Nr. 54, S. 78 f.; Int. Bez. II, VIII—1, Nr. 54, S. 54), die Tagesaufzeichnung des russischen Außenministeriums vom 27. Mai/9. Juni 1915 über den Besuch des italienischen Botschafters bei Sazonov (Mežd. otn., *ibid.*, Nr. 84, S. 115 f.; Int. Bez., *ibid.*, Nr. 84, S. 83) und den Entwurf eines Telegramms des französischen Botschafters in Petrograd an seine Regierung vom 27. Mai/9. Juni 1915 (Mežd. otn., *ibid.*, Nr. 85, S. 116; Int. Bez., *ibid.*, Nr. 85, S. 84).

⁷⁾ Siehe das Telegramm Sazonovs an Poklevsky vom 8./21. Juni 1915 (Mežd. otn., *ibid.*, Nr. 151, S. 188 f.; Int. Bez., *ibid.*, Nr. 151, S. 138 f.).

⁸⁾ Martens, 3 N. R. G., Bd. X, S. 324. — Der Entwurf dieser Konvention wurde am 26. Juli/8. August 1916 in einem Telegramm des russischen Außenministers Stürmer den Botschaftern in London, Paris und Rom mitgeteilt (siehe Carskaja Rossija v mirovoj vojne [Das zaristische Rußland im Weltkrieg], Bd. I, Leningrad 1926, Nr. 134, S. 224 f.).

ihm das Recht zugesprochen, die in der Konvention (Art. 4) näher bezeichneten Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu annectieren. Was die in dieser Konvention vorgesehene rumänische Grenze in der Bukowina betrifft, so entsprach sie den rumänischen Wünschen von 1915, lief also entlang dem Pruth und überließ die auf seinem rechten Ufer liegende Stadt Czernowitz den Rumänen.

Nach dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns trat in Czernowitz am 27. Oktober 1918 eine Versammlung der Bukowina-Rumänen zusammen, die die Vereinigung des Landes mit anderen rumänischen Ländern beschloß¹⁾. Nachdem die ukrainische Bevölkerung der Bukowina ihrerseits den Anspruch erhoben hatte, im nördlichen Teil des Landes die Verwaltung in eigene Hände zu nehmen, und der letzte österreichische Landespräsident, Graf Etzdorf, diesen Anspruch unterstützt hatte²⁾, wandten sich die Rumänen der Bukowina an die rumänische Regierung, und am 8. November 1918 überschritten die rumänischen Truppen die bukowinische Grenze³⁾. Nach der Besetzung der ganzen Bukowina erklärte die am 28. November in Czernowitz zusammengetretene Nationalversammlung die bedingungslose Eingliederung des Landes in Rumänien⁴⁾.

Auf der Pariser Friedenskonferenz verteidigte der rumänische Außenminister Bratianu diese Eingliederung und bemühte sich um ihre vertragliche Anerkennung⁵⁾. In Art. 59 des Friedensvertrages von Saint-Germain⁶⁾ hat Österreich auf seine Rechte auf die Bukowina in den Grenzen, die später bestimmt werden sollten, zugunsten Rumäniens verzichtet. Die endgültige Grenzziehung erfolgte in dem in Sèvres am 10. August 1920 zwischen den Entente-Hauptmächten und den Nachfolgestaaten unterzeichneten Vertrag⁷⁾ (Art. 3). Rumänien wurde die ganze Bukowina zugesprochen, mit Ausnahme weniger an Polen abgetretener Gemeinden.

Als die der Pariser Friedenskonferenz vorgetragenen Ansprüche Rumäniens auf die Bukowina bekannt geworden waren, hatte der sowjetukrainische Volkskommissar für Auswärtiges Rakovsky in dem oben be-

1) Siehe Constantin Kiritzesco, *La Roumanie dans la guerre mondiale*, Paris 1934, S. 440.

2) Kiritzesco, a. a. O., S. 441. Der ukrainische Vorschlag ging dahin, die Nordbukowina bis zum Pruth den Ukrainern und die Südbukowina (südlich von Sereth) den Rumänen zu überlassen. Im Gebiet zwischen Pruth und Sereth sollte provisorisch ein Condominium bestehen bis zur endgültigen Grenzziehung.

3) Kiritzesco, a. a. O., S. 441f.

4) Actes d'union, S. 7ff.; vgl. Kiritzesco, a. a. O., S. 442f.

5) Siehe die Rede Bratianus vor dem Obersten Rat in Paris vom 1. Februar 1919: Miller, a. a. O., Bd. XIV, S. 170 f.

6) Martens, 3 N. R. G., Bd. XI, S. 691ff.

7) *Traité relatif à certaines frontières des Etats possédant des territoires dégagés de la Monarchie austro-hongroise dissolue*: Martens, 3 N. R. G., Bd. XII, S. 815ff.

reits erwähnten Radiotelegramm an Clémenceau¹⁾ gegen die Annexion der Bukowina protestiert:

»Le gouvernement ouvrier et paysan de l'Ukraine... déclare... qu'il n'acceptera jamais qu'un gouvernement ait par le peuple roumain lui-même s'installe dans la Bukovine martyre.«

Am 1. Mai 1919, gleichzeitig mit dem oben erwähnten Ultimatum betreffend Bessarabien²⁾, richtete Rakovsky eine Note an das rumänische Außenministerium³⁾, in der es hieß:

»Die Ukrainische Sozialistische Sowjet-Republik, verbunden mit der Bukowina nicht nur durch Bande der Solidarität, die die werktätigen Massen aller Länder vereinigen, sondern auch durch die Gemeinschaft der ethnographischen Verwandtschaft eines beträchtlichen Teiles der bukowinischen Bevölkerung, teilt der rumänischen Regierung, indem sie energisch gegen die Tatsache der Vergewaltigung des Willens der Bukowina durch die rumänische Regierung protestiert, mit, daß die ukrainische Sowjetregierung fest entschlossen ist, mit allen Mitteln das Recht der Arbeiter und der Bauern der Bukowina auf freie nationale Selbstbestimmung zu verteidigen. Die Arbeiterklasse der Ukraine kann es nicht zulassen, daß zwischen Sowjet-Ungarn und der Sowjet-Ukraine die Bukowina unterjocht bleibt. Die ukrainische Sowjet-Regierung schlägt der rumänischen Regierung vor, innerhalb von 48 Stunden ihre Zustimmung zur Kenntnis zu bringen, unverzüglich die Bukowina von ihren Truppen zu räumen.«

Diese Note blieb unbeantwortet, und die bukowinische Frage wurde in der diplomatischen Korrespondenz der Sowjetregierung bis zur jüngsten Zeit nicht mehr erwähnt.

III.

Wie die bisherige Darstellung gezeigt hat, waren die bessarabische Frage und das Problem der Nordbukowina im Verlaufe der historischen Entwicklung der Beziehungen Rußlands zu seinen Nachbarn an der südwestlichen Grenze nicht miteinander verknüpft. Unter Ausnutzung der außenpolitischen Lage des Sommers 1940 hat die Sowjetregierung die gleichzeitige Lösung dieser beiden Fragen unternommen, indem sie bestrebt war, sie als ein organisch zusammenhängendes Problem darzustellen. Im Gegensatz zu den Protestnoten aus den ersten Jahren des Bestehens der Sowjetregierung in Rußland, die alle durch das klassenpolitische Ziel der Befreiung der Werktätigen vom Joch der rumänischen Oligarchie begründet wurden, wurde diesmal nur eine kurze historische und völkische Begründung des Anspruchs der Sowjetregierung gegeben.

¹⁾ Siehe oben S. 344f. Das Telegramm ist abgedruckt bei Okhotnikov et Batchinsky, a. a. O., S. 120, ohne Datum aber mit Hinweis auf die »Pravda« vom 9. Februar 1919.

²⁾ Siehe oben S. 345.

³⁾ RB, Nr. 15, S. 32; L'Ukraine soviétiste, S. 64; Okhotnikov et Batchinsky, a. a. O., S. 122f., wo die Note mit dem 2. Mai 1919 datiert ist.

Am 26. Juni 1940 überreichte der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der UdSSR. und Volkskommissar für Auswärtiges, Molotov, dem rumänischen Gesandten in Moskau, Davidescu, folgende Erklärung¹⁾:

»Im Jahre 1918 hat Rumänien unter Ausnutzung der militärischen Schwäche Rußlands mit Gewalt von der Sowjet-Union (Rußland) einen Teil ihres Gebietes, Bessarabien, abgetrennt und damit die hundertjährige Einheit des hauptsächlich von den Ukrainern bewohnten Bessarabiens mit der Ukrainischen Sowjet-Republik verletzt.

Die Sowjet-Union hat sich niemals mit der Tatsache der gewaltsamen Abtretung Bessarabiens abgefunden, worüber die Regierung der UdSSR. mehrmals und offen vor der ganzen Welt Erklärungen abgegeben hat.

Jetzt, wo die militärische Schwäche der UdSSR. der Vergangenheit angehört, die internationale Lage aber die schnellste Lösung der von der Vergangenheit geerbten offenen Fragen erfordert, um endlich Grundlagen eines dauernden Friedens zwischen den Ländern aufzubauen, hält die Sowjet-Union es für notwendig und zweckmäßig, im Interesse der Wiederherstellung der Gerechtigkeit zusammen mit Rumänien an die unverzügliche Lösung der Frage der Rückerstattung Bessarabiens an die Sowjet-Union heranzutreten.

Die Regierung der UdSSR. vertritt die Meinung, daß die Frage der Rückgabe Bessarabiens organisch mit der Frage der Übergabe desjenigen Teils der Bukowina an die Sowjet-Union verknüpft ist, deren Bevölkerung in überwiegender Zahl durch gemeinsame historische Geschieke wie auch durch gemeinsame Sprache und nationalen Bestand mit der Sowjet-Ukraine verbunden ist. Ein solcher Akt wäre um so gerechter, als die Übergabe des nördlichen Teiles der Bukowina an die Sowjet-Union ein — allerdings nur bescheidenes — Mittel der Wiedergutmachung des ungeheuren Schadens darstellen könnte, der der Sowjet-Union und der Bevölkerung Bessarabiens durch die 22jährige Herrschaft Rumäniens in Bessarabien zugefügt worden ist.

Die Regierung der UdSSR. schlägt der Königlich Rumänischen Regierung vor:

1. Bessarabien der Sowjet-Union zurückzugeben;
2. den nördlichen Teil der Bukowina in den der beigelegten Landkarte entsprechenden Grenzen²⁾ an die Sowjet-Union zu übergeben.

Die Regierung der UdSSR. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Königlich Rumänische Regierung diese Vorschläge der UdSSR. annehmen und damit ermöglichen wird, auf friedlichem Wege den langjährigen Konflikt zwischen der UdSSR. und Rumänien beizulegen.

¹⁾ Mitteilung der TASS: Izvestija vom 29. Juni 1940, Nr. 148.

²⁾ Soweit man nach der in der »Izvestija« veröffentlichten Kartenskizze urteilen kann, ist diese Grenze im südwestlichen Teil der Nordbukowina nicht nur südlich der in der politischen Konvention vom 17. August 1916 vorgesehenen Pruth-Grenze (siehe oben S. 354), sondern auch der von Sazonov während der Verhandlungen im Mai 1915 gebilligten Sereth-Grenze (siehe oben S. 353) gezogen und verläuft anscheinend unweit der von Sazonov ursprünglich als dem ethnographischen Prinzip entsprechend vorgeschlagenen Suczawa-Grenze (siehe oben S. 353).

Die Regierung der UdSSR. erwartet die Antwort der Königlich Rumänischen Regierung im Laufe des 27. Juni dieses Jahres.«

Am 27. Juni übergab der rumänische Gesandte Davidescu Molotov folgende Antwort der rumänischen Regierung:

»Die Regierung der UdSSR. hat sich an die rumänische Regierung mit einer Note gewandt, die am 26. Juni 10 Uhr abends durch S. Exz. Herrn V. Molotov, Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare, Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten, Herrn Davidescu, dem rumänischen Gesandten in Moskau, überreicht wurde.

Von demselben Wunsche wie auch die Sowjet-Regierung durchdrungen, alle Fragen, die Meinungsverschiedenheiten zwischen der UdSSR. und Rumänien hervorrufen könnten, mit friedlichen Mitteln gelöst zu sehen, erklärt die Königliche Regierung, daß sie bereit ist, unverzüglich im weitesten Sinne im beiderseitigen Einvernehmen die freundschaftliche Verhandlung über alle Vorschläge, die von der Sowjetregierung gemacht worden sind, zu beginnen.

Dementsprechend bittet die Königliche Regierung die Sowjetregierung, den Ort und das Datum angeben zu wollen, die sie zu diesem Zweck festzusetzen wünscht.

Sobald die rumänische Regierung die Antwort der Sowjetregierung erhalten hat, wird sie Bevollmächtigte ernennen und hofft, daß die Verhandlungen mit den Vertretern der Sowjetregierung die Schaffung solider Beziehungen des guten Einvernehmens und der Freundschaft zwischen der UdSSR. und Rumänien zur Folge haben werden.«

Auf die Frage Molotovs, ob die rumänische Regierung die Vorschläge der Regierung der UdSSR. über die unverzügliche Übergabe Bessarabiens und des nördlichen Teils der Bukowina an die Sowjet-Union annehme, antwortete Davidescu, daß die rumänische Regierung diese Vorschläge annehme. Daraufhin überreichte Molotov am 27. Juni Davidescu folgende Antwort der Sowjetregierung:

»Die Regierung der UdSSR. hält die Antwort der Königlich Rumänischen Regierung vom 27. Juni für unbestimmt, da in ihr nicht ausdrücklich gesagt wird, daß die rumänische Regierung die Vorschläge der Sowjetregierung betreffend die unverzügliche Übergabe Bessarabiens und des nördlichen Teils der Bukowina an die Sowjet-Union annehme. Da aber der rumänische Gesandte in Moskau, Herr Davidescu, erläutert hat, daß die genannte Antwort der Königlich Rumänischen-Regierung ihre Zustimmung zu den Vorschlägen der Sowjetregierung bedeute, schlägt die Regierung der UdSSR. auf Grund dieser Erläuterung des Herrn Davidescu vor:

1. binnen vier Tagen vom 28. Juni nachmittags 2 Uhr nach Moskauer Zeit gerechnet Bessarabien und den nördlichen Teil der Bukowina von den rumänischen Truppen zu räumen;
2. im selben Zeitabschnitt das Gebiet Bessarabiens und des nördlichen Teils der Bukowina durch die Sowjettruppen zu besetzen;
3. im Laufe des 28. Juni durch die Sowjettruppen folgende Punkte zu besetzen: Czernowitz, Kischinew und Akkerman;
4. daß die Königlich Rumänische Regierung die Verantwortung übernimmt für die Unversehrtheit und Unzulässigkeit der Beschädigung

der Eisenbahnen, der Lokomotiv- und Wagendepots, der Brücken, Speicher und Flugplätze, der industriellen Unternehmungen, der Kraftwerke und telegraphischen Anlagen;

5. eine Kommission aus je zwei Vertretern der Sowjetregierung und der rumänischen Regierung zu ernennen zur Regelung der strittigen Fragen betreffend die Evakuierung der rumänischen Truppen und Behörden aus Bessarabien und dem nördlichen Teil der Bukowina.

Die Sowjetregierung besteht darauf, daß die Königlich Rumänische Regierung eine Antwort auf die oben dargelegten Vorschläge spätestens bis zum 28. Juni 12 Uhr erteilt.«

Am 28. Juni 11 Uhr vormittags übermittelte Davidescu Molotov folgende Antwort der rumänischen Regierung auf die letzte Erklärung der Sowjetregierung:

»Die rumänische Regierung sieht sich gezwungen, die Bedingungen der Evakuierung, die in der Sowjetantwort vorgesehen sind, anzunehmen, um die Möglichkeit zu haben, sich der ernsten Folgen zu entziehen, die die Anwendung von Gewalt und die Eröffnung von militärischen Aktionen in diesem Teil Europas hervorgerufen hätten.

Die rumänische Regierung würde jedoch eine Verlängerung der in den Punkten 1 und 2 vorgesehenen Frist begrüßen angesichts der Tatsache, daß die Evakuierung der Gebiete infolge des Regens und der Überschwemmungen, die die Verkehrswege beschädigt haben, sehr schwierig vorzunehmen ist.

Die Gemischte Kommission, die auf Grund des Punktes 5 gebildet wird, könnte auch diese Frage behandeln und lösen.

Die Namen der rumänischen Vertreter für diese Kommission werden im Laufe des Tages bekanntgegeben.«

Molotov teilte daraufhin Davidescu die Namen der in die sowjetisch-rumänische Gemischte Kommission entsandten Sowjetvertreter mit und erklärte dabei, daß die Frage einer Verlängerung der Frist um einige Stunden zur Ausführung der Punkte 1 und 2 der Sowjetvorschläge vom 27. Juni nötigenfalls von dieser Kommission behandelt werden könnte.

Am 28. Juni überschritten die Sowjettruppen die rumänische Grenze, und die abgetretenen Gebiete wurden in vier Tagen von ihnen besetzt.

Eine vertragliche Regelung der neuen Grenze wurde nicht vorgenommen. In bezug auf Bessarabien war das Ausbleiben einer solchen Regelung vom Standpunkt der Sowjetregierung nur konsequent: sie hat die Verschiebung der Grenze infolge der Eingliederung Bessarabiens in das Rumänische Königreich nie anerkannt und konnte daher die Rückgabe Bessarabiens als eine Wiederherstellung der durch Rumänien zeitweise verletzten, durch den Berliner Vertrag von 1878 festgesetzten Grenze betrachten. Für die Nordbukowina kann indessen diese Begründung des Ausbleibens einer vertraglichen Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

IV.

In der Sitzung des Obersten Rates der Sowjetunion vom 2. August 1940 gab der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der Moldauischen

Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik¹⁾, Konstantinov, bekannt²⁾, daß der Rat der Volkskommissare der Moldauischen Autonomen Republik und das Moldauische Komitee der Ukrainischen Kommunistischen Partei der Regierung der Sowjetunion und dem Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der UdSSR. vorgeschlagen hätten, die moldauische Bevölkerung Bessarabiens mit derjenigen der Moldauischen Autonomen Republik zu vereinigen und eine Moldauische Bundesrepublik zu bilden; die Regierung der Union und das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei hätten diesen Vorschlag gebilligt. Daraufhin teilte der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der Ukrainischen Sowjetrepublik, Korniec, mit³⁾, daß die ukrainische Regierung den Vorschlag der moldauischen autonomen Republik vollkommen billige, daß über die Grenzen ein Übereinkommen der beiden Republiken bereits erzielt worden sei^{3a)} und daß die Ukrainische Republik den Obersten Rat bitte, Teile Bessarabiens mit vorwiegend ukrainischer Bevölkerung in die Sowjetukraine einzugliedern. Am selben 2. August 1940 wurden auch vom Obersten Rat die entsprechenden Gesetze einstimmig angenommen⁴⁾. Auf diese Weise entstand die dreizehnte Bundesrepublik der Sowjetunion. Die daraus notwendig gewordenen Änderungen der geltenden Bundesverfassung wurden durch das Gesetz vom 7. August 1940 durchgeführt⁵⁾.

Makarow.

¹⁾ Die Moldauische Autonome Republik wurde gebildet innerhalb der Ukrainischen Sowjet-Republik durch Beschluß des Allukrainischen Zentralexekutivkomitees vom 12. Oktober 1924 (Sobranie Uzakonenij Ukrainy (Ukrainische Gesetzssammlung) 1924, Abt. I, Art. 280). Die Republik lag im westlichen Teil der Südukraine, längs der bessarabischen Grenze, am linken Dnjestr-Ufer (siehe den Aufsatz »Moldavskaja Avtonomnaja Sovetskaja Socialističeskaja Respublika: »Bol'shaja Sovetskaja Enciklopedija« (Die große Sowjet-Enzyklopädie), Bd. 39, Sp. 658ff.). Diese Autonome Republik sollte die Bevölkerung des benachbarten Bessarabiens beeinflussen.

²⁾ Izvestija vom 3. August 1940 Nr. 178.

³⁾ Izvestija, ibid.

^{3a)} Siehe die Verordnung des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR. vom 4. Nov. 1940: Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 13. Nov. 1940 Nr. 45.

⁴⁾ Siehe das Gesetz vom 2. August 1940 über die Bildung der Moldauischen Sozialistischen Sowjetischen Bundesrepublik (Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 22. August 1940 Nr. 28) und das Gesetz vom 2. August 1940 über die Eingliederung der Nordbukowina und der bessarabischen Bezirke von Chotin, Akkerman und Izmail in die Ukrainische Sozialistische Sowjet-Republik (ibid.). Die diese Gesetze voraussetzende Eingliederung Bessarabiens wurde dabei als eine Wiederherstellung des Zustandes von 1918 gedacht: eine Verordnung des Präsidiums des Obersten Rates vom 15. August 1940 (Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 4. September 1940 Nr. 29) hat die Wiederinkraftsetzung des Dekrets vom 26. Oktober/8. November 1917 über die Nationalisierung des Grundeigentums auf dem gesamten Gebiete Bessarabiens mit Wirkung vom 28. Juni 1940 bekanntgegeben.

⁵⁾ Siehe das Gesetz vom 7. August 1940 über die Änderung und Ergänzung der Artikel 13, 23 und 48 der Verfassung der UdSSR.: Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 22. August 1940 Nr. 28.